

## **Ortsübliche Bekanntmachung**

### **Vollzug der Wassergesetze;**

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Puch II auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 2125 der Gemarkung Puch für die Trinkwasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung

Mit Bescheid vom 02.06.2023, AZ.: 42/6421.3-Puch hat das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser zur Wasserversorgung für den Ortsteil Puch, Gemeinde Pömbach gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist dieser Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht in der Gemeinde auszulegen.

**Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 03. Juli 2023 bis 18. Juli 2023 in der Gemeinde Rohrbach, Hofmarkstr. 2, 85296 Rohrbach a.d. Ilm, Zimmer-Nr. während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.**

Diese Bekanntmachung, der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan finden Sie aufgrund Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen).

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Nach Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt. Mit dem Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist für die übrigen unbekannteten Betroffenen zu laufen.

Rohrbach, den 21. Juni 2023



Keck

Erster Bürgermeister

angeheftet am: 26. JUNI 2023

abgenommen am: